



## Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorferberg hat mit Beschluss vom 20.03.2024 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Niederndorferberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

**1) Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.

**2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

**3) Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

**4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

**5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

**6) Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3

#### Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Niederndorferberg.

2) Der Abfuhrbereich Praschberg 1, Wallner Alm, Laucher Grandei, Jaggl Ried sowie Eiberg 1, 2 und 3 wird über die Gemeinde Erl entsorgt.

3) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht fachgerecht kompostiert werden können. Diese sind in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten

Biomülltonnen, welche sich beim Feuerwehrhaus Niederndorferberg befinden, jederzeit einzubringen;

- c) sonstige Abfälle;
- d) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffsammelzentrum Ebbs, Kleinfeld 10b, 6341 Ebbs zu bringen sind.

#### **§ 4**

##### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

1) Die Sammlung der Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) Restmülltonne – 120 Liter
- b) Restmüllsäcke – 70 Liter
- c) Restmüllgroßbehälter – 1100 Liter
- d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter
- e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 240 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabemenge):

- a) für den Restmüll 40 kg pro Jahr und Punkt
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Jahr und Punkt

a) Haushalte:

Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Zahl von Personen,

- 1. je darin wohnende Person mit Hauptwohnsitz (ordentlicher Wohnsitz) 1 Punkt
- 2. je darin wohnende Person mit Zweitwohnsitz (nicht ordentlicher Wohnsitz) 0,5 Punkte

Stichtag für die Festlegung der Einwohner und Ferienwohnungen ist der 1.1. jeden Jahres.

b) Fremdenzimmervermietung (privat, gewerblich, Ferienwohnung):

Die Gesamtnächtigungszahl des abgelaufenen Tourismuszahres (1.11. – 30.10.) geteilt durch 365 ergibt die Punktezahl.

c) Gewerbebetriebe bzw. Betriebsstätten:

1. Je Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte, gem. § 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993 in der geltenden Fassung 1 Punkt
2. Zzgl. je Dienstnehmer im Sinne des ASVG einschließlich des Betriebsinhabers 0,2 Punkte

Stichtag für die Feststellung der Dienstnehmer und Betriebsstätten ist der 1.1. eines jeden Jahres.

d) Gastgewerbe mit Restaurant:

Bei diesen Betrieben treten noch hinzu:

- Je angefangene 10 Sitzplätze 1 Punkt

Bei der Feststellung der Sitzplätze sind solche im Freien und solche für Pensionsgäste außer Ansatz zu lassen.

Stichtag für die Feststellung der Sitzplätze ist der 1.1. eines jeden Jahres.

3) Die Restmülltonnen mit 120 Liter Inhalt werden dem(n) Grundstückseigentümer(n) samt Datenträger gegen Verrechnung der Gestehungskosten zur Verfügung gestellt. Die zusätzlich benötigten Rest-, Biomüllsäcke können vom Grundeigentümer bei der Gemeinde erworben werden. Die Restmüllgroßbehälter können über die Entsorgungsfirma entweder erworben oder angemietet werden.

4) Desolate und daher nicht mehr für die klaglose Schüttung geeignete Restmüllbehälter, sind vom Grundstückseigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten über die Gemeinde auszutauschen. Eine Abfuhr solcher Behälter erfolgt nicht.

5) Die Festlegung der Mindestanzahl und – Größe an Müllbehälter ergibt sich für den Restmüll und die Bioabfälle aus der Mindestabfuhrmenge.

6) Sollte die Ermittlung der Mindestbehältervolumen nicht möglich sein, so ist auch die Schätzung aufgrund vergleichbarer Grundstücke bzw. Objekte zulässig.

## § 5 Müllabfuhr

1) Die Müllbehälter müssen am Abfuhrtag um 06.00 Uhr bereitgestellt werden. Die Abfuhrtage werden ortsüblich kundgemacht (auf der Homepage und in der jährlich erscheinenden Gemeindezeitung). Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so gilt nach ortsüblicher Kundmachung der vorherige Samstag (Arbeitstag) als Abholtag. Die öffentliche Müllabfuhr befährt vierwöchentlich den gesamten Abfuhrbereich bzw. die eingerichteten Sammelstellen.

Die Müllbehälter sind an den von der Gemeinde vorgegebenen Sammelplätzen bereitzustellen. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) können beim Feuerwehrhaus Niederndorferberg in Gränzing 14, 6346 Niederndorferberg abgegeben werden.

2) Aus hygienischen Gründen ist beim Restmüll ein längeres Entleerungsintervall als vier Wochen und bei biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen länger als zwei Wochen unzulässig.

3) Die Müllbehälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand, Pächter, Mieter etc.) während des Abfuhrtages an der Abfuhrstraße (in der Regel ist das die öffentliche Verkehrsfläche) bzw. der eingerichteten Sammelstelle so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner oder die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern auch in dieser Zeit ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Restmüllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
- d) keine Verkehrsbehinderung entsteht.

4) Nicht abgeholt werden überfüllte oder nicht zugebundene Restmüllsäcke sowie Restmüllbehälter und Restmüllgroßraumbehälter, wenn deren Deckel wegen Überfüllung nicht gänzlich geschlossen sind bzw. eine Entleerung bzw. Abholung nicht ohne Schwierigkeiten möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen oder Einschlämmen von Müll sowie die Müllpressung verboten.

5) Die Abfuhrtage und Strecken, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt der Abfuhrplan; dieser wird von der Gemeinde erstellt und rechtzeitig ortsüblich kundgemacht.

## § 6

### Festlegung des Systems der Abfuhr von Sperrmüll

1) Sperrmüll kann zu den jeweils öffentlich kundgemachten Zeiten beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs, Kleinfeld 10b, 6341 Ebbs entgeltlich abgegeben werden. Derzeit ist dies Montag von 07:00 Uhr bis 18:45 Uhr, Mittwoch von 13:00 Uhr bis 18:45 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 7

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und - öle, sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs, Kleinfeld 10b, 6341 Ebbs, abzugeben.

2) **Altglas** ist beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

**4) Altpapier und Kartonagen** sind beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

**5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) **Metallverpackungen** sind beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott** ist beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte

## 6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs zu entsorgen.

## 7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs einzubringen.

## 8) Alttextilien:

Alttextilien sind ausschließlich beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs zu entsorgen.

## § 8

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

#### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen-, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel. Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben

- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbare Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen).

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 3 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde binnen 14 Tagen schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig, sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können ganzjährig beim Wertstoffsammelzentrum Ebbs während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

## § 9

### Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte vermieden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand, Pächter, Mieter etc.) zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

**§ 10**  
**Hinweis Abfallgebühren**

Für die Benützung der öffentlichen Müllabfuhr erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten Gebühren. Bemessung, Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Abfallgebührenordnung.

**§ 11**  
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Niederndorferberg tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 20.10.2015 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Die Bürgermeisterin**  
**Elisabeth Daxauer**

*Elisabeth Daxauer*



Angeschlagen am: 21.03.2024

Abzunehmen am: 05.04.2024

Abgenommen am: *05.04.2024*